
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 14. Februar 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 8 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 18. Februar 2025, 16 Uhr	2
Widmung der Straße Bruno-Danek-Weg	3
Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Massnahmen	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dieter Schwietering	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dieter Schwietering	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Patrick Neßelhut	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mugurel Cojocar	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ying Xie und Wenjun Bi	9

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 18. Februar 2025, 16 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Nachbesetzung/Benennung von Vertretern in der Verbandsversammlung des Zweckverbands "KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen"
2. Revierpark Gysenberg Herne GmbH (RPG):
Änderung des Gesellschaftsvertrags
3. Organbesetzung EKOCity Abfallwirtschaftsverband
4. Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH und evu zählwerk Abrechnungs- und Servicegesellschaft mbH: Änderung Gesellschaftsverträge
5. Stadtwerke Herne AG: Anteilserhöhung Biogas Pool I für Stadtwerke GmbH & Co. KG
6. Energetische Sanierung des denkmalgeschützten „Schollbrockhauses“
7. 2. Änderung der Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten -
Satzungsbeschluss
8. Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit"
9. Wiederaufforstung der Fläche des Sportplatzes im Volkspark Sodingen - Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz
10. Antrag: Bestellung eines zusätzlichen stellvertretenden Mitglieds für den Ausschuss für Umweltschutz; hier: SPD-Fraktion
11. Antrag: Prüfantrag - Das "Herner Versprechen" sichtbar machen
12. Antrag: Berufung beratender Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments in die für sie besonders relevanten Ausschüsse
13. Antrag: Umgang der HCR mit Schwarzfahrenden
14. Antrag: Bezahlkarte für Geflüchtete nicht einführen (Opt-Out-Regelung)
15. Anfragen der Stadtverordneten
 - 15.1. Anfrage: Stadtmagazin "inherne"
 - 15.2. Anfrage: Integration von Starkregeninformationen und Unterstützung für HausbesitzerInnen
16. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

1. Eigenbetrieb Bäder
Abberufung und Bestellung der Betriebsleitung
2. Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH
(GBH) Geschäftsführungsangelegenheiten
3. Stadtwerke Herne AG (stwh): Beteiligung an einem Tiefbauunternehmen

4. Stadtwerke Herne AG (stwh): Beteiligung an einem Rohrleitungsbauunternehmen
5. Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH (ewmr): Veräußerung der Beteiligungen an der KGE - Kommunale Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG und an der KGBE - Kommunale Gasspeicher Beteiligungsgesellschaft Epe mbH
6. Verkauf des Grundstücks Richard-Wagner-Straße 10 an die SEG, Anpassung des Vertragsinhalts (Beschlussvorlage 2021/1154)
7. Anfragen der Stadtverordneten
8. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 11. Februar 2025

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Widmung der Straße Bruno-Danek-Weg

Hiermit wird die Straße Bruno-Danek-Weg gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 1028, 1996 Seite 81, 141, 216, 355, 2007 Seite 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV NRW Seite 193) unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.

Die öffentliche Verkehrsfläche ist im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 11. Februar 2025, Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Thabe (Stadtrat)

Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Massnahmen

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Herne Netzverstärkung zentrales Ruhrgebiet

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Für die Modernisierung unserer Energieinfrastruktur führt Amprion in der zweiten Jahreshälfte Seiltauschmaßnahmen zwischen den Umspannanlagen Emscherbruch, Hüllen und Eiberg durch. Bei einem Seiltausch werden bestehende Leiterseile entlang einer Stromtrasse durch neue Leiterseile ersetzt: Außerdem wird auf der bestehenden Leitung zwischen dem Punkt Wanne und dem Punkt Günnigfeld ein weiterer Stromkreis aufgelegt.

Für die Vorbereitung der Maßnahmen sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Vorbereitung der Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser et cetera), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MÄRZ 2025 BIS MAI 2025

Baugrunduntersuchungen

Rammsondierungen / Kleinrammbohrung:

Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 5 Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern in den Untergrund gebracht. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenannte Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern entnommen, durch die unter anderem der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 1 mal 2,5 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Rotationskernbohrung:

Die Rotationskernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 Zentimeter breites Kernrohr durch hydraulischen Antrieb drehend und drückend bis in Tiefen von bis zu 30 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 6 Metern. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenanntes Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rotationskernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis drei Tagen pro Mast abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung:

Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler*in begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir unter anderem die Firma BUCHHOLZ+PARTNER, Am Oberen Anger 9 in 04435 Schkeuditz, Telefon 03 42 07 / 9 89 90, E-Mail info@buchholz-und-partner.de beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim oben genannten Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Matthias Machinek
Projektsprecher
Telefon: 0 15 20 / 4 67 21 43
E-Mail: matthias.machinek@amprion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Herne

Flurstücke betroffen von Untersuchungen Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 1
Flurstücke: 392; 832; 835; 841; 891

Flur 2
Flurstück: 160

Flur 20
Flurstück: 763

Flur 57
Flurstück: 349

Flur 65
Flurstücke: 145; 526

Flur 66
Flurstücke: 157; 160; 440; 454

**Flurstücke betroffen als Zuwegungen
Gemarkung Wanne-Eickel**

Flur 1
Flurstücke: 18; 66; 67; 227; 228; 229; 463; 467; 471; 477; 838; 928; 929; 977

Flur 2
Flurstücke: 141; 150

Flur 19
Flurstücke: 189; 233; 234; 418; 420; 439; 448

Flur 20
Flurstücke: 65; 66; 67; 479; 481

Flur 65
Flurstücke: 7; 144; 177; 191; 235; 236; 237; 523; 524

Flur 66
Flurstücke: 159; 161; 172; 441; 446; 447; 452; 456

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dieter Schwietering**

Für Herrn Dieter Schwietering, letzte bekannte Anschrift: Emscherstraße 123, 44653 Herne
liegt bei der Stadtentwässerung Herne AöR unter der Anschrift Grenzweg 18, 44623 Herne,
Gebäude F, Raum F-113, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Entwässerungsgebührenbescheid Jahresveranlagung 2025
Debitor 80117967 .**

Das Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von
8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,
dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das
Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und
Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden
Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der
Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dieter Schwietering

Für Herrn Dieter Schwietering, letzte bekannte Anschrift: Emscherstraße 123, 44653 Herne liegt bei der Stadtentwässerung Herne AöR unter der Anschrift Grenzweg 18, 44623 Herne, Gebäude F, Raum F-113, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Entwässerungsgebührenbescheid Jahresveranlagung 2025
Debitor 8011796 8.**

Das Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Patrick Neßelhut

Letzte bekannte Anschrift: Lehmbecker Pfad 20, 45770 Marl.

An **Patrick Neßelhut** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.000996 und 31.08.01-04.000997 vom 6. Februar 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 18 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 6. Februar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mugurel Cojocaru

Für Herrn **Mugurel Cojocaru**, zuletzt wohnhaft Corneliusstraße 55, 44653 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 223 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24. Januar 2025, Aktenzeichen 89391571/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 11. Februar 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ying Xie und Wenjun Bi

Für Frau **Ying Xie** und Herrn **Wenjun Bi**, letzte bekannte Anschrift: Heinrichstraße 26, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Grundsteuerbescheid Jahresveranlagung 2025 vom 11. Februar 2025
Vertragsgegenstandsnummer 50005000117940680001**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 11. Februar 2025